

30. Kann der Halter eines Kraftfahrzeugs einen Ausgleichungsanspruch, den er gegenüber dem an einem Zusammenstoße beteiligten und tödlich verunglückten Halter des zweiten Kraftfahrzeugs erworben hat, dessen Witwe und Erbin entgegenhalten, wenn diese als bei dem Zusammenstoße verletzte Inassin des zweiten Fahrzeugs von ihm eine Rente verlangt?

RTG. § 17. BGB. §§ 394, 426, 843, 1922, 1967. ZPO. § 850g Nr. 1.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1939 i. S. Z. (Wef.) m. Witwe E.
(M.). VI 179/38.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 25. Juli 1935 vormittags fuhr die am 20. Februar 1902 geborene Klägerin auf dem Rücksitz des Kraftrades ihres Ehemannes, der es steuerte. Das Kraftrad stieß mit dem schwer beladenen Lastkraftwagen des Beklagten zusammen, der ihn selbst lenkte. Die Klägerin und ihr Ehemann wurden auf die Straße geschleudert. Der Ehemann starb am nächsten Tage; die Klägerin erlitt Verletzungen. Die Klägerin, die ihren Mann beerbt hat, machte im jetzigen Rechtsstreit sowohl Ansprüche ihres Mannes als auch in ihrer Person entstandene Ansprüche geltend. In der Berufungsinstanz handelte es sich nur noch um einen Rentenanspruch, den die Klägerin daraus herleitet, daß sie durch den Unfall erwerbsunfähig geworden sei. Das Landgericht hatte angenommen, daß der Erwerbsausfall der Klägerin 120 RM. im Monat betrage. Es hatte jedoch außer den von dem Beklagten anerkannten 36 RM. monatlich nur noch 4 RM. monatlich zugesprochen, weil es annahm, daß dem Ehemann der Klägerin $\frac{2}{3}$ des Schadens aufzuerlegen seien und sie selbst sich den insoweit bestehenden Ausgleichsanspruch des Beklagten anrechnen lassen müsse. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht ihr eine Rente von monatlich 120 RM. — abzüglich der anerkannten 36 RM. — bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres zugesprochen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

(Nach Ausführungen über die Mitschuld des Beklagten und die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin heißt es weiter:) Das Berufungsgericht erörtert die Frage, ob die Klägerin sich das Verschulden ihres Ehemannes anrechnen lassen müsse. Die Klägerin mache einen Schadensersatzanspruch aus eigenem Recht, nicht aus dem Recht ihres Ehemannes geltend. Da sie Insassin des Kraftrades gewesen sei, könne ihr ein mitwirkendes Verschulden ihres Mannes nach dem Kraftfahrzeuggesetz oder nach § 843 BGB. nicht entgegengehalten werden. Sie sei aber Alleinerbin ihres Mannes. Deshalb sei die Ausgleichspflicht des Mannes gegenüber dem Beklagten aus § 17 RFG. und aus §§ 830, 840 Abs. 1, § 426 BGB. auf die Klägerin übergegangen; nur sei der im § 426 BGB. aufgestellte Verteilungsgrundsatz in § 17 RFG. geändert. Dagegen sei keine Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit eingetreten, die von selbst das Erlöschen von Recht und Verbindlichkeit zur Folge haben würde; denn der Klageanspruch richte sich nicht gegen den Ehemann der Klägerin,

sondern gegen einen Dritten, den Beklagten. Zwar sei insoweit, als dieser vom Ehemann der Klägerin Ausgleichung verlangen könne und die Klägerin befriedigt habe, die Forderung der Klägerin gegen ihren Ehemann auf den Beklagten übergegangen. Diesen Übergang könne er jedoch nur im Wege der Aufrechnung geltend machen. Aufrechnung sei aber gegenüber den Ansprüchen aus § 843 BGB. und §§ 11, 13 RFG. durch § 850 g Nr. 1 ZPO. in Verbindung mit § 394 Satz 1 BGB. ausgeschlossen. Es komme deshalb nicht darauf an, wie hoch das Verschulden des Ehemannes der Klägerin zu bewerten sei.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin einen in ihrer eigenen Person entstandenen Schadenersatzanspruch geltend macht. Sie leitet den Anspruch daraus her, daß sie selbst bei dem Betriebe des Kraftwagens des Beklagten und durch sein Verschulden körperlich verletzt und dadurch völlig erwerbsunfähig geworden sei. Dieser Anspruch wird als solcher durch die Ausgleichspflicht des Ehemannes der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht berührt. Der Ausgleichsanspruch aus § 17 Abs. 1 Satz 1 RFG. ist ein vom Schadenersatzanspruche des Beschädigten nach Inhalt und Personenbeziehung völlig verschiedener Anspruch. Das steht in der Rechtsprechung fest. Es kann sich deshalb nur fragen, wie sich die Rechtslage infolge des Todes des Ehemannes und seiner Beerbung durch die Klägerin gestaltet hat. Dabei ist für das Revisionsverfahren von einem Ausgleichsanspruche des Beklagten gegen den Erblasser aus § 17 RFG. auszugehen; eine Feststellung über die Höhe des Anspruchs hat das Berufungsgericht aus dem oben wiedergegebenen Grunde für nicht erforderlich gehalten.

Die Revision führt aus, daß das Berufungsgericht zu Unrecht nur den Fall der Erfüllung des Anspruchs der Klägerin durch den Beklagten erörtert habe; es komme nicht nur § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB., sondern auch Satz 1 dieser Vorschrift in Betracht. Darüber, in welcher Rechtsform und mit welcher Wirkung die Ausgleichspflicht dem verletzten Erben gegenüber geltendzumachen sei, ob insbesondere hierfür die Bestimmungen über die Aufrechnung in Betracht kämen, habe sich das Reichsgericht bisher nicht ausgesprochen; auch im Schrifttum sei hierüber nichts gesagt. Nach § 840 BGB. hafteten der Beklagte und der Erblasser — so führt die Revision weiter aus — der Klägerin als Gesamtschuldner. Eine „Konfusion“ sei nur im Verhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann eingetreten; nur die ihr

gegen diesen zustehende Forderung sei erloschen. Das wirke nach § 425 Abs. 2 BGB. nicht für den Beklagten als den anderen Gesamtschuldner. Daraus folge aber nicht, daß der Beklagte die auf die Klägerin übergegangene Ausgleichsschuld ihres Ehemannes nur durch Aufrechnung geltend machen könne. Die Klägerin müsse dem Beklagten das erstatten, was er an sie zu zahlen habe.

Grundsätzlich besteht auch nach § 17 RFG., wenn dessen Tatbestand gegeben ist, ebenso wie nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB. (RGZ. Bd. 92 S. 143 [151]), ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern, das Rechte und Pflichten erzeugt. Jeder Gesamtschuldner hat zu seinem Teile zur Befriedigung des Gläubigers mitzuwirken. Wenn auch die Verpflichtung jedes der beiden Schuldner und der Umfang des Erfages nach der Vorschrift des § 17 RFG. von den Umständen abhängt, so tritt doch mit der Entstehung des Schadens selbst eine Rechtslage ein, die bei einem Streit im Rechtswege lediglich festgestellt, nicht geschaffen wird. Insoweit kann den Ausführungen der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts auf S. 151/152 nicht zugestimmt werden. Im vorliegenden Falle war auch der Ehemann der Klägerin dieser nach der Feststellung des Berufungsgerichts auf Grund unerlaubter Handlung zum Schadensersatz verpflichtet. Die mit der Entstehung des Schadens begründete Verpflichtung des Erblassers zur Ausgleichung des Schadens nach § 17 RFG. ist auf die Klägerin mit dem Erbfall — der Erblasser ist am Tage nach dem Zusammenstoße der Kraftfahrzeuge gestorben — übergegangen (§§ 1922, 1967 BGB.). Damit stand die Verpflichtung der Klägerin als Erbin ihrer Forderung als Gläubigerin des Beklagten gegenüber. Zu der hierdurch geschaffenen Rechtslage ist folgendes zu bemerken: In dem in den Akten herangezogenen Urteil des Senats VI 538/30 vom 30. März 1931 (JW. 1931 S. 1956 Nr. 3) ist nur allgemein gesagt, daß die Klägerin sich als Erbin die Ausgleichspflicht ihres Ehemannes aus §§ 17, 18 RFG. „entgegenhalten“ lassen müsse; dort konnte von einer näheren Erörterung der Frage abgesehen werden, weil das Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme einen Ausgleichsanspruch wegen Verschuldens des Ehemannes aus tatsächlichen Gründen nicht als gegeben ansah. In dem in den Akten weiter erwähnten Urteil VI 440/34 vom 18. März 1935 (HR. 1935 Nr. 1159) handelte es sich um eine Ausgleichung zwischen den Personen selbst, die als Halter oder Führer der Kraftfahrzeuge in Betracht kamen. Dort wurde aus-

geführt, die Ausgleichung sei in der Weise vorzunehmen, daß zunächst der gesamte Schaden zu errechnen und dann erst festzustellen sei, welche der Parteien der anderen einen Unterschiedsbetrag zu erstatten habe.

Der jetzt gegebene Fall liegt aber anders. Die Klägerin hat einen Anspruch aus § 843 B.G.B. bereits mit dem Unfall erworben. Sein Umfang ist dann durch den Verlauf ihrer Krankheit und ferner durch den alsbald eingetretenen Tod ihres Mannes beeinflusst worden. Erst im Zeitpunkt dieses Todes ging andererseits die Verpflichtung zum Ausgleich, die ihr Ehemann gegenüber dem Beklagten als Gesamtschuldner hatte, auf sie als Erbin über. Demnach bestand und besteht nicht etwa, wie bei zwei von vornherein gegeneinander Ausgleichspflichtigen, nur eine Forderung auf Seiten des Mehrberechtigten, die sich aus dem Unterschiede der Ausgleichsbeträge ergibt. Vielmehr hat die Klägerin, die zunächst überhaupt nichts auszugleichen hatte, ihre Forderung gegen den Beklagten behalten und schuldet andererseits als Erbin ihres Mannes seit dessen Tode dem Beklagten, was dieser von dem Verstorbenen an Ausgleich würde verlangen können. Mithin standen und stehen sich zwei Forderungen gegenüber, bei denen sich nur fragen kann, ob sie gegeneinander aufgerechnet werden dürfen. Sind sie nun auch beide gleichartig (auf Geldzahlung gerichtet) und fällig, wenigstens insoweit, als die Termine für die Rentenzahlung in der Vergangenheit liegen, so erklärt doch das Berufungsgericht die Aufrechnung deshalb mit Recht für unzulässig, weil der Rentenanspruch nach § 850g Nr. 1 B.P.O. der Pfändung nicht unterworfen ist und demgemäß nach § 394 Satz 1 B.G.B. auch die Aufrechnung gegen ihn nicht stattfinden darf. Wer sich hierauf, wie die Klägerin, beruft, kann auch nicht arglistig handeln; denn wenn ihm die Arglisteinrede entgegengesetzt werden könnte, wäre die Schutzbestimmung für derartig bevorrechtigte Forderungen, nach der diese gerade ohne Rücksicht auf etwa vorhandene Gegenforderungen sollen durchgesetzt werden können, ohne jede Bedeutung. Der von der Revision angeführte Grundsatz, daß arglistig handelt, wer vom Schuldner beansprucht, was er diesem wieder zurückzahlen muß, wird für solche Fälle vom Gesetze gerade abgelehnt. Der Beklagte steht hier nicht anders als jeder Gläubiger, dessen Vorgehen an der Unpfändbarkeit von Vermögen scheitert. Ob er seinen Ausgleichsanspruch anderweitig — im Wege einer gegen die Klägerin noch zu erhebenden Klage — durchsetzen kann, wird wesent-

lich davon abhängen, ob der Ehemann ihr (als Alleinerbin?) Vermögen hinterlassen hat. Das ist aber für den gegenwärtigen Rechtsstreit ebensowenig von Belang wie Bestand und Höhe seines Anspruchs, den er nur aufrechnungsweise, dagegen nicht widerklagend geltend gemacht hat. Über die Frage der als unzulässig erkannten Aufrechnung hinaus brauchte sich daher der Vorderrichter mit dem Anspruch des Beklagten nicht zu befassen. Vielmehr hat er den der Höhe nach nicht bemängelten Rentenanspruch der Klägerin mit Recht für begründet erklärt.